

Freie Wählergruppe Weikersburg e.V. • Hauptstraße 44 • 56191 Weikersburg

An den Bürgermeister
der Gemeinde Weikersburg
Herrn Rolf Rockenbach

Freie Wählergruppe Weikersburg e.V.
Hauptstraße 44
56191 Weikersburg

Tel.: 02622 903666
Fax/SMS/Voice: 0180 3551855120

Info@FWG-Weikersburg.DE

WWW.FWG-Weikersburg.DE

Weikersburg, 16/ Apr/ 2010

Betreff: Antwort bzw. Vermerk der VG bezüglich des Fragenkatalogs der FWG Fraktion im OG Weikersburg zur Errichtung eines Mobilfunkmastes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rockenbach,

vielen Dank für die Beantwortung und Bearbeitung unseres Fragenkatalogs und den Protokollauszug der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.05.2009. Dies hat uns einen kleinen Einblick in die damals geführte Diskussion geben können.

Leider wurden aber einige unserer Fragen unzureichend oder nicht geklärt bzw. haben sich aus dem uns allen bekannten, geänderten, Sachverhalt ein wenig geändert.

Erklärung:

a)
Ausdrücklich wird auf **Verschwiegenheitspflicht aus aktuellem Anlass** hingewiesen. Welcher aktuelle Anlass hier gemeint ist, hat sich unserer Kenntnis entzogen. Worauf sich die Verschwiegenheitspflicht beziehen soll, somit auch. Denn der Fragenkatalog ist öffentlich und die Hinweise auf Beantwortung wurden ebenfalls im öffentlichen Sitzungsteil gegeben.

b)
Da weiterhin von VG-Seite öfter die **Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunkbetreiber** angesprochen wird (auch in der Niederschrift) und wir ebenfalls diese Erklärung mehrfach erwähnt haben, möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Punkte für die Allgemeinheit des Gemeinderats in aller Kürze zusammenfassen:

Um den drohenden Konflikt zwischen den Gemeinden einerseits und den Mobilfunkbetreibern andererseits zu entschärfen und zugleich Rechtsunsicherheiten zu überwinden, haben die Mobilfunknetzbetreiber sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene am 09.07.2001 eine Vereinbarung getroffen. In dieser verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber **zur frühzeitigen Information** über geplante Standorte für Mobilfunksendeanlagen, damit die Gemeinden Gelegenheit zur Prüfung und Entwicklung von **Alternativstandorten** erhalten. Soweit solche Alternativstandorte sich als geeignet erweisen, sollen diese dann vorrangig verwirklicht werden.

Ergänzend zur vorgenannten Vereinbarung vom 09.07.2001 haben die Mobilfunknetzbetreiber am 06.12.2001 gegenüber der Bundesregierung eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Mitarbeit beim Aufbau einer Standortdatenbank durch die Behörden,
- frühzeitige Offenlegung der Netzplanungsabsichten,
- frühzeitige Information von Kommunen **und Bürgern**,
- Verbindliche Einbeziehung der Kommunen in die Standortwahl: Gelegenheit der Kommunen zur Stellungnahme **innerhalb einer Frist von acht Wochen**.
- **gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten** sowie
- **Vermeidung von Standorten an Schulen und Kindergärten**

Weiterhin sind die „**Hinweise und Informationen zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze**“ als Anlage beigefügt und relevante Stellen bezüglich unseres Sachverhalts gekennzeichnet.

Wir bitten dies zur Kenntnis zu nehmen und zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass auch nach diesen allgemein gültigen Vereinbarungen vorgegangen wird. Dies blieb unserer Auffassung nach im vorliegenden Sachverhalt weitestgehend unberücksichtigt.

c)

Die Fragen zum **Vertrag** sind natürlich im Bezug auf eine Funkmast-Neuerrichtung hinfällig. Aber würde uns schon noch die Laufzeit des aktuellen Vertrages der Funkmasteinrichtung an der Grillhütte interessieren um schon zeitig Gedanken und Überlegungen dahingehend steuern zu können, wie eine Vertragsverlängerung **nach „heutigen Erkenntnissen“** aussehen könnte.

d)

Die Fragen des **Zwecks** sehen wir weiterhin offen, da ja eine Installation erfolgt. In der Niederschrift ...

... wegen nichtöffentlichem Inhalt aus einer Sitzungsniederschrift und den Bezug darauf, mussten wir für die Öffentlichkeit die Erklärungen in der Anfrage, an dieser Stelle leider ausblenden ...

Die Informationen über anstehende Installation sollte für die Gemeinde leicht über die Regulierungsbehörde RegTP zu ermitteln sein.

e)

... wegen nichtöffentlichem Inhalt aus einer Sitzungsniederschrift und den Bezug darauf, mussten wir für die Öffentlichkeit die Erklärungen in der Anfrage, an dieser Stelle leider ausblenden ...

In diesem Punkt wollen wir nochmals auf die Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunkbetreiber hinweisen in der die **gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten bevorzugt behandelt werden sollte**, eine Suchkreis-Vorstellung sowie eine frühzeitige Grobplanungsinformation (Jahreszyklus) hätte erfolgen sollen.

f)

Die Frage zu **Versicherung** hat sich leider nicht geklärt. Wir möchten gerne aus gegebener Situation heraus wissen, inwieweit diese Fragen den aktuellen Antennen- bzw. Funkmaststandort an der Grillhütte betreffen und weisen ausdrücklich auf folgende Stellungnahme zu Schadensersatzansprüchen und Haftungsrisiko einer Anwaltskanzlei hin:

... Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen aus dem Sendebetrieb einer Mobilfunkanlage können nach bürgerlichem Recht grundsätzlich auch gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden. Der einem Mobilfunk-Netzbetreiber die Errichtung und den Betrieb der Mobilfunkanlage auf seinem Grundstück gestattet. Der Höhe nach ist eine solche Haftung unbegrenzt. Zwar stellen die Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Nutzungsverträge regelmäßig die Grundstückseigentümer von möglichen Ansprüchen Dritter frei. Solche Freistellungsvereinbarungen haben aber nur im Innenverhältnis zwischen Mobilfunkunternehmen und Grundstückseigentümer rechtliche Relevanz, indem sie dem Grundstückseigentümer einen vertraglichen Anspruch gegen den Mobilfunkbetreiber auf Ausgleich möglicher Schadensersatzforderungen Dritter einräumen.

Der Ersatzanspruch des geschädigten Dritten gegenüber dem Grundstückseigentümer bleibt davon unberührt. Hier kann sich dann ein fehlender Versicherungsschutz zu Lasten des Grundstückseigentümers auswirken. Denn ist der Mobilfunkbetreiber finanziell nicht in der Lage den Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers zu bedienen und besteht auch kein Versicherungsschutz für solche Fälle, bleibt ein in Anspruch genommener Grundstückseigentümer auf seiner Schadensersatzverpflichtung "sitzen". Grundstückseigentümer, die Haftungsrisiken vermeiden wollen, sollten daher im eigenen Interesse von den Mobilfunk-Betreibern umgehend einen Versicherungsnachweis fordern. Die in den Nutzungsverträgen oftmals vorgesehene Verpflichtung oder Zusage der Netzbetreiber eine solche Versicherung abzuschließen, reicht dafür nicht. Der Versicherungsnachweis muss sich konkret auf die jeweilige Anlage beziehen, **ein pauschaler Hinweis derartige Risiken seien allgemein durch entsprechende Versicherungsverträge gedeckt, darf nicht akzeptiert werden**. Der Versicherungsschutz muss zudem ausdrücklich durch den Sendebetrieb verursachte Gesundheitsschäden Dritter umfassen. Sofern ein solcher anlagenbezogener Versicherungsnachweis vom Mobilfunkbetreiber nicht geführt werden kann, sollte angesichts des latenten Haftungsrisikos in Erwägung gezogen werden, bestehende Verträge nicht zu verlängern oder sogar frühzeitig zu kündigen. ...

g)

Die Fragen der **Gesundheitsschäden** waren nicht rechtlicher Natur. Uns ist klar, dass nur die nach BImSchV festgelegten Grenzwerte eingehalten werden müssen. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die sich auf § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB stützen und mit dem Schutz vor Gesundheitsgefahren begründet werden, sind leider im Hinblick auf die Bedeutung der 26. BImSchV zur Bestimmung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zurzeit rechtlich nicht anwendbar.

Trotzdem wollten wir mit diesen Fragen auf das Thema Gesundheit aufmerksam machen, die aktuelle Präsenz abfragen und hierzu sensibilisieren.

Wir wollen uns nicht gegen besseres Wissen und Bewusstsein „einfach“ für die gesetzlichen Grenzwerte entscheiden. Diese Grenzwerte bieten aktuell leider vor allem nur den Verantwortlichen Schutz, wegen jeglicher Schäden angeklagt und belangt zu werden.

Der Zeitfaktor der **Langzeitwirkung bedroht in besonderer Weise die Generation der Kinder, die die erste ist, die der biologischen Wirkung lebenslang ausgesetzt sein wird**. Hinsichtlich dieser Langzeitwirkungen, der besonderen Bedrohung von Kindern, der Zunahme elektrosensibler Menschen und zahlreicher weiterer Fragestellungen besteht dringender Bedarf das Vorsorgeprinzip einzuhalten. Die 26. BImSchV enthält keine genauen Vorsorgeanforderungen, was der BGH mit einer Entscheidung vom 13.2.2004 bestätigt hat.

Das Recht auf Vorsorge lässt sich bekanntlich vor allem aus Artikel 2,2 GG, begründen: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Zu wenig beachtet werden daneben die Bestimmungen von Artikel 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung...“.

Unzureichend berücksichtigt werden auch Bestimmungen des europäischen Umweltrechts, insbesondere Art. 174 des EG-Vertrags.

In diesem Zusammenhang war es uns wichtig zu erfahren, inwieweit das hier erwähnte Thema „Gesundheitsschäden“, insbesondere bei Kindern, den Beschluss Mobilfunkmast an Sportplatz und Grundschule geprägt hat.

h)

Die Frage zur **Nichtöffentlichkeit**, dass bauliche Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, konnten wir leider weder in der Gemeindeordnung noch in der Geschäftsordnung der Gemeinde nachvollziehen. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Wir konnten lediglich den Hinweis in der Geschäftsordnung sichten nachdem Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Zusammenfassung:

Somit ergeben sich für uns, aus vorhergehender Erklärung, noch folgende, zu klärende, Anfragen:

Zu a) Welcher aktuelle Anlass wurde hier gemeint? Worauf bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht?

Zu c) Wie ist die Laufzeit des aktuellen Vertrages mit dem Mobilfunkanbieter des Funkmastes an der Grillhütte? Wann wird dieser Vertrag erneuert bzw. verlängert?

Zu d) Wenn die Daten der RegTP vorliegen: Wie sind die Hauptstrahlrichtungen der Antenne geplant und wann soll die Antenne in Betrieb gehen?

Zu f) Da hier scheinbar große Probleme und Schadensersatzansprüche auf die Ortsgemeinde abgewälzt werden könnten, bitten wir um Überprüfung des Sachverhalts.

Zu h) Bitte geben Sie uns den entsprechenden gesetzlichen Nachweis und Grundlage für Ihre Begründung „**bauliche Angelegenheiten**“ seien grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

Jochen Währ
Fraktionssprecher - Fraktion im Ortsgemeinderat
Freie Wählergruppe Weikersburg

Hinweise und Informationen

zur

Vereinbarung
über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kom-
munen beim Ausbau
der Mobilfunknetze vom 05.07.2001

Köln und Berlin
6. Juni 2003

Hinweise und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung

„Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 05.07.2001

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Juli 2001 mit den sechs UMTS-Lizenznehmern eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ geschlossen. Durch diese sogenannte „Mobilfunkvereinbarung“ wurde in den Grenzen des geltenden Rechts - insbesondere des Bau- und Immissionsschutzrechts - ein bundseinheitlicher Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkstruktur sicherstellt. Durch die Vereinbarung konnte ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Technologie geleistet werden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat im Rahmen einer empirischen Untersuchung den Prozess der Mobilfunkvereinbarung methodisch untersucht. Die Ergebnisse zeigen ein positives Resultat: sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften wie die Mobilfunknetzbetreiber sehen im Rahmen der Umsetzung der Mobilfunkvereinbarung eine deutliche Verbesserung bei der Standortabstimmung von neuen Mobilfunkanlagen mit den Kommunen.

Es ist jedoch aus der fast 2-jährigen Praxiserfahrung erkennbar, was auch durch die Difu-Untersuchung bestätigt wird, dass es als sehr hilfreich empfunden würde, zu einzelnen Punkten der Verbändevereinbarung und zu dem Gesamtprozess der Standortfindung für neue Mobilfunkanlagen ergänzende Erläuterungen, Hinweise und weitere Informationen zu erhalten. Dem soll mit diesen „Hinweisen und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung“ Rechnung getragen werden. Zur Information über vertiefende Details und spezielle Fachfragen zum Mobilfunk werden in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Mobilfunk weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

1. Informationen über die bestehenden und zukünftigen Mobilfunkanlagen

1.1 Informationen über bestehende Mobilfunkanlagen

Eine umfassende Information und Beteiligung der Kommunen beim weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes verlangt die vollständige Kenntnis über den jeweiligen Bestand an Mobilfunkanlagen der einzelnen Mobilfunknetzbetreiber im gesamten Gebiet der Stadt oder Gemeinde.

Als Informationsquelle steht den Kommunen dazu eine Standortdatenbank zur Verfügung, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) geführt wird, und in der die Standortbescheinigen der in

Betrieb befindlichen Standorte eingestellt sind. Die darin enthaltenen Daten und Angaben, die von den Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens eingebracht werden, werden von den Mobilfunknetzbetreibern nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen. **Diese können von der Kommune für den internen Dienstgebrauch uneingeschränkt Verwendung finden.**

Bei der Weitergabe von Standortdaten an Dritte unterliegen die Kommunen jedoch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Eine einheitliche Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder und allgemein gültige Aussage über den Umfang des Schutzes persönlicher Daten beim Mobilfunk gibt es bisher nicht.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Datenbank der RegTP bisher nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich. Derzeit arbeitet die RegTP jedoch an einer Erweiterung der Datenbank, die auch den Bürgern jeder Kommune den direkten Zugang zu den bestehenden Mobilfunkstandorten gewährt.

Den Zugang zu der Standortdatenbank erhalten die Kommunen passwortgeschützt durch Registrierung bei der RegTP (<http://bo2005.regTP.de>).

1.2 Informationen über zukünftige Mobilfunkanlagen

Soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen im Rahmen der Information über zukünftige Mobilfunkstandorte Planungsdaten zur Verfügung stellen, können diese nur für den internen Gebrauch Verwendung finden, da es sich hierbei um vertrauliche Unternehmensdaten jedes Mobilfunknetzbetreibers handelt, die dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen.

Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen stimmen die Mobilfunknetzbetreiber ihre Planungen nicht vorab untereinander ab. Die Vorlage untereinander abgestimmter Gesamtkonzepte für ganze Gebiete innerhalb einer Kommune ist deshalb nicht möglich.

1.3 Informationsaustausch auf Fachebene

Die nach der Mobilfunkvereinbarung **vorgesehene Benennung von Ansprechpartnern sowohl auf Seiten der Kommune** wie auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber trägt in hohem Maße dazu bei, den gegenseitigen Informationsaustausch zu erleichtern und zu beschleunigen. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, **wenn die Kommune eine bestimmte Dienststelle oder einen konkret benannten Ansprechpartner mit der Aufgabe betraut.** Der von jedem Mobilfunknetzbetreiber für die jeweilige Kommune zuständige Ansprechpartner ist den Kommunen von den Mobil-

funknetzbetreibern schriftlich benannt worden (Aktuelle Informationen: www.izmf.de).

2. Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

Dem nach der Mobilfunkvereinbarung angestrebten Ziel einer zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber möglichst einvernehmlichen Standortfindung für neue Mobilfunkanlagen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Mobilfunknetzbetreiber **in einer möglichst frühen Planungsphase die Kommune über seine Ausbaupläne informiert** und die Kommune ihrerseits ihre Belange bei der Standortsuche von Anfang an in den Planungsprozess einbringt.

Der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise bei der Standortplanung liegen eine Vielzahl von Prozessschritten beim Mobilfunknetzbetreiber zugrunde, durch die der geplante Standort immer weiter konkretisiert wird. Hierbei können die Belange der Kommune umso eher Berücksichtigung finden, **je früher die Kommune ihre Vorschläge und Anforderungen dem Mobilfunknetzbetreiber mitteilt.**

2.1 Standortplanung (Grobplanung)

Im Rahmen eines ersten Informationsaustausches informiert der Mobilfunknetzbetreiber die Kommune darüber, ob und in welchem Zeitrahmen der Ausbau des Mobilfunknetzes in der Kommune beabsichtigt ist. Darüber hinaus wird **unter Wahrung des in der Mobilfunkvereinbarung vorgesehenen Jahreszeitraums eine Information der Kommunen jeweils dann erfolgen, wenn für den kommenden Jahreszeitraum Ausbauten des Mobilfunknetzes in der Kommune vorgesehen sind**

In beiden Fällen kann die Information bei bestehendem Einvernehmen hierüber auch auf regionaler Ebene (Landkreis) für mehrere Kommunen gemeinsam erfolgen.

2.2 Konkrete Standortplanung

Sobald der Mobilfunknetzbetreiber dann konkret die Ausbauplanung für die Kommune in Angriff nimmt, **wird die Kommune bereits in der ersten Planungsphase über die Ausbaupläne und die in Aussicht genommenen Realisierungszeiten informiert.**

Sobald es der Planungsstand des Mobilfunknetzbetreibers zulässt, **wird der Kommune der sogenannte Suchkreis¹ oder einzelne bzw. mehrere**

¹ Ein Suchkreis (auch: Suchgebiet, Suchraum oder Suchbereich) ist der Bereich, der vom Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der Funknetzplanung als möglicher Ort für eine Sendeanlage als geeignet angesehen wird.

konkrete Standortvorschläge für neue Mobilfunkanlagen vorgestellt. Bei gleichzeitiger Vorstellung mehrerer Suchkreise kann die Netztopologie für einen ganzen Orts- oder Stadtteil oder die gesamte Fläche einer Kommune abgebildet werden.

Die Vorlage des Suchkreises erfolgt in der Weise, dass die Lage, Größe und Begrenzung des Planungsbereichs für eine Mobilfunkanlage in einer für die Kommune geeigneten Form dargestellt und eine Angabe über die Nutzung der Mobilfunkanlage (GSM, UMTS) gemacht wird.

Die Mobilfunknetzbetreiber sind bereit, die Suchkreise nach Absprache mit der jeweiligen Kommunalverwaltung in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Bei dieser Erörterung oder schon in der vorausgegangenen Informationsphase sollte die Kommune dem Mobilfunknetzbetreiber den für den Planungsbereich relevanten Bebauungsplan und etwaige aus kommunaler Sicht bestehende Einschränkungen anzeigen.

Die Kommune kann die konkrete Standortfindung unterstützen, wenn sie dem Mobilfunknetzbetreiber kommunale Liegenschaften, die im Suchkreis liegen, für eine Standortnutzung anbietet.

Damit trägt sie gleichzeitig auch unter infrastrukturellen und Wirtschaftsförderungs-Gesichtspunkten zu einer zeitnahen und leistungsgerechten Entwicklung der Mobilfunk-Netzinfrasturktur im kommunalen Bereich bei.

Der Planungsprozess und die zeitlichen Vorgaben für die Mobilfunknetzbetreiber machen es notwendig, dass eine Standortentscheidung in einem angemessenen und kalkulierbaren Zeitraum zustande kommt. Aus diesem Grunde haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in der Mobilfunkvereinbarung einen Zeitraum von acht Wochen vereinbart. Diese Zeitspanne sollte ausreichen, um die Beteiligung der Kommunen bei der Realisierung eines konkreten Standortes sicherzustellen.

Ab der Information über den Suchkreis oder konkrete Standortvorschläge ist die Kommune aufgefordert, möglichst umgehend mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will. Gleichzeitig besteht ab dem Zugang der Information über den Suchkreis oder die konkreten Standortvorschläge für einen Zeitraum von 8 Wochen die Möglichkeit für die Kommune, ihrerseits eigene Standortvorschläge zu machen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Vorschläge der Kommune innerhalb des Suchkreises befinden müssen.

Erklärt die Kommune, an dem Standortfindungsprozess nicht mitwirken zu wollen, kann die Mobilfunkanlage umgehend errichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn nach Ablauf von 8 Wochen nach Eingang der entsprechenden Informationen keine Äußerung der Kommune erfolgt ist.

Der genannte Zeitraum kann in begründeten Fällen in Absprache einvernehmlich geändert werden.

Der Mobilfunknetzbetreiber kann während des Mitwirkungsverfahrens einen aus seiner Sicht geeigneten Standort akquirieren, soweit die ergebnisoffene Prüfung der Vorschläge und Hinweise der Kommune voll gewahrt bleibt. Soweit innerhalb des Mitwirkungsverfahrens ein Vertrag geschlossen wird, darf die Vertragsoption einen Standort zu realisieren unter Beachtung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens frühestens nach Ablauf des oben genannten Zeitraums bzw. bei erzieltm Einvernehmen wahrgenommen werden.

Nach Absprache mit der Kommune können die beiden in Abschnitt 2.1 und 2.2. dargestellten Teilschritte zusammenfallen.

2.3 Clearingstelle

Die Beteiligung der Kommune erfolgt in dem Bemühen, dass die jeweilige Standortentscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt und die Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben für mögliche Konfliktfälle eine Clearingstelle eingerichtet, die darüber befindet, ob das nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Beteiligungsverfahren eingehalten ist.

Ziel der Clearingstelle ist es außerdem, in besonderen Streitfällen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens der Mobilfunkvereinbarung zwischen den örtlich Beteiligten moderierend zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten im Fall strittiger Entscheidungen zu suchen.

3. Leitlinien für die Standortauswahl von Sendeanlagen

Ziel einer qualitativ guten, zukunftsgerechten Mobilfunkversorgung ist es, die Versorgung mit Mobilfunk überall bedarfsgerecht und wirtschaftlich vertretbar zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind beim Ausbau der Technik Aspekte des Landschafts- und des Umweltschutzes zu beachten. Für die Platzierung von Sendestandorten wird das Optimum in der Abwägung dieser verschiedenen Kriterien angestrebt.

3.1 Standorte in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte

In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sollte unter immissionsschutzbedingten, städtebaulichen und technischen Gesichtspunkten geprüft werden, ob der kleinzellige Aufbau von Sendeanlagen in Betracht kommt.

Im Außenbereich trägt eine Bündelung zur Schonung des Landschaftsbildes bei.

Einerseits kann unter dem Gesichtspunkt einer Immissionsminimierung gerade in dichtbesiedelten Bereichen eine möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunkanlagen sinnvoll sein. Je engmaschiger das Netz der Basisstationen ist, und je optimaler deren Positionierung aus funktechnischer Sicht ist, desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein. Damit ist sowohl die Exposition durch die Basisstationen als auch durch die Nutzung von Handys geringer.

Demgegenüber stellt eine Bündelung von Sendeanlagen den geringsten städtebaulichen Eingriff in das Erscheinungsbild eines Baugebietes dar.

Für vorhandene und neu zu errichtende Masten kommen hierfür insbesondere auch vorhandene Bauwerke als geeignete Standorte (Silos, Schornsteine, herausragende Gebäude, etc.) in Frage. Soweit das jeweilige Bauwerk die Umgebungsbebauung deutlich überragt, kann eine Bündelung mehrerer Sendeanlagen auch unter Immissionsgesichtspunkten eine geeignete Lösung darstellen, da die Funkfelder mit zunehmendem Abstand schwächer werden.

Neben den funktechnischen Anforderungen des Einzelstandortes muss die Einbettung des Standortes in das Gesamtnetz berücksichtigt werden. So hat die Änderung eines einzelnen Standortes immer auch Auswirkungen auf die umgebenden benachbarten Funkzellen. Deshalb können Änderungen, die für den Einzelstandort möglich erscheinen, bei Betrachtung der Anforderungen des Gesamtnetzes nicht umsetzbar sein.

3.2 Standorte in der Nähe von Kindergärten und Schulen

Die geplante Errichtung neuer Sendeanlagen in der Nähe von Kindergärten und Schulen bedarf einer besonderen Prüfung.

Kindergärten und Schulen stehen in Bezug auf die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder wird dadurch, dass vorrangig mehrere alternative Standorte geprüft werden, den Besorgnissen verstärkt Rechnung getragen.

Eine generelle Aussage dazu, ob eine Sendeanlage in der Nähe oder in weiterer Entfernung von einer der genannten Einrichtungen unter immissionsschutzbedingten Gesichtspunkten günstiger ist, kann nicht getroffen werden. So ist z. B. bei Kindergärten und Grundschulen davon auszugehen, dass es sich weitgehend um einen Bereich mit wenigen Mobiltelefonaten handelt, so dass hier Sendeanlagen mit größerem Abstand und geringerer Strahlenexposition in Bezug auf die Einrichtung vorteilhafter sein können. Bei Einrichtungen mit intensiverer Mobilfunknutzung, wie dies z. B. in zunehmendem Maße bei weiterführenden Schulen der Fall ist, ist es ungünstiger, die Sendeanlage möglichst weit entfernt von der Einrich-

tung aufzustellen, da in diesen Fällen die Strahlenexposition beim Telefonieren mit steigendem Abstand zur Basisstation zunimmt.

Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissionsschutzbedingten und funktechnischen Gesichtspunkten **ausnahmsweise die beste Lösung darstellt, so wird von dem Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit der Kommune dafür Sorge getragen, dass rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert wird.**

3.3 Erweiterung von bestehenden Anlagen

Der Standort einer bestehenden Mobilfunkanlage kann nicht in Frage gestellt werden, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in dem Gebiet mit der bislang verfügbaren Kapazität und Qualität gewährleistet. Soweit jedoch im Zuge der Neuplanung eines Funknetzes für ein begrenztes Gebiet umfangreiche Um- und Ausbauplanungen vorgesehen sind, kann die Anwendung der genannten besonderen Prüfungsaspekte auch auf einzelne bestehende Anlagen bezogen werden.

Köln und Berlin im Juni 2003